

Wehrli-Stiftung des Birseck's

Stipendien-Reglement

Die Wehrli-Stiftung bezweckt, weniger bemittelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit Wohnsitz in den neun Birseck'schen Gemeinden Aesch, Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Therwil und Schönenbuch, eine finanzielle Ausbildungsunterstützung zu gewähren, damit sie nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen.

Gefördert werden soll die Erlernung eines Berufes oder die Absolvierung einer Ausbildung, damit ein eigenständiges Leben möglich ist.

In erster Linie werden Beiträge für Erstausbildungen gesprochen. Fortsetzungsausbildungen wie Fachhochschulen oder weiterführende Berufsschulen haben einen logischen Zusammenhang mit einer Erstausbildung.

Die Fortsetzungsausbildung sollte in der Regel bis zum 25. Altersjahr begonnen werden. Werden Fortsetzungsausbildungen gefördert, wird die Einkommenssituation der gesuchstellenden Person beurteilt und die Einkommenssituation der Eltern nur bedingt berücksichtigt.

Wird ein Stipendienantrag gestellt für mehrjährige Ausbildungen, wird als Einstiegs- grenze in der Regel das 25. Altersjahr angesehen.

Der Wohnsituation der gesuchstellenden Person wird Beachtung geschenkt.

Die Eltern-Einkommenssituation wird bei Erstausbildungen beachtet. Die Einkommenslimiten liegen in der Regel bei einem Einpersonen-Verdienst (steuerbar) bei 60'000 Franken, bei einem Zweipersonen-Verdienst (steuerbar) bei 80'000 Franken. Eltern-Vermögen resp. Vermögen der gesuchstellenden Person, insbesondere Liegenschaften, werden ebenfalls angemessen berücksichtigt. Das Stipendien-Gesuch muss die Wehrli-Stiftung bevollmächtigen, Einsicht in die Steuergrundlagen des Gesuchstellers inkl. Eltern zu gewähren.

Es besteht kein Rechtsanspruch und die Wehrli-Stiftung ist frei in der Vergabe der Stipendien.